

B a u v o r s c h r i f t e n
zum Bebauungsplan

für das Gebiet " I m G s c h n a i d t "

Maßgebender Lageplan vom 16. Juli 1954
(B a u g e b i e t F)

Auf Grund der §§ 7-9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl.S.127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

(1) In dem Baugebiet dürfen nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von Kleintierställen, sowie gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden. Etwaige Dunglegen sind massiv einzufassen und mit Jauchegruben zu versehen. Weitere Nebengebäude, wie Schuppen u. dergl. sind nicht zugelassen.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom 16.7.1954 als Richtlinien.

(3) Die Gebäude müssen in dem Baustreifen erstellt werden. Die Straßenfront muß an die Baulinie gesetzt werden.

§ 2 Dächer und Aufbauten

(1) Die einstockigen Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung etwa 48° betragen muß.

(2) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 3 Abstände und Nebengebäude

(1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude muß mindestens 6,00 m betragen.

(2) Nebengebäude bis zu 25,0 qm Grundfläche und 4,0 m Gebäudehöhe können als freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Außerdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muß der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4 Gebäudelängen

Die Wohnhäuser sind als Doppelhäuser zu erstellen.

§ 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

(1) Die endgültige Gebäudehöhe der einstockigen Gebäude nach der notwendigen Auffüllung darf von der fertigen Geländehöhe bis zur Oberkante Dachrinne höchstens 4,50 m betragen. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

(2) Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.

§ 6 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

Für die Dachdeckung sind engobierte Pfannen vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus einfache Holzzäune (Scherenzäune) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

Festgestellt vom Gemeinderat am 15. Oktober 1954 und 10. August 1955, genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 25. Januar 1956, Nr. I 5 Ho - 2207 - 7 - Korntal/4.

Die Genehmigung der Bauvorschriften wurde in den Korntaler Mitteilungen, Nr. 7 und 8 vom 17./24. Februar 1956 öffentlich bekannt gemacht.

Korntal, den 25. Februar 1956



Bürgermeister